

Beilage
Komprimierte Kurzfassung
zur Studie
„Recycling-Baustoffe in der Bauprodukte-Verordnung 2024
und in der Taxonomie-Verordnung“

1 Berichtspflichten

1.1 Rechtsgrundlagen (nur aktuell wesentliche):

- CSRD – Corporate Sustainability Reporting Directive, Verordnung 2022/2464 vom 14.12.2022, regelt die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen
- Del. Verordnung 2013/34 vom 31.7.2023 betr. Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS)
- NaBeG - Nachhaltigkeitsberichtsgesetz 2025: nationale Umsetzung der CSRD, 2025 zu erwarten
- Greenhouse Gas Protocol, WBCSD - World Business Council on Sustainable Development & WRI-Resource Institute, Revised Edition, 2004,

1.2 Wer ist ab wann berichtspflichtig?

Unternehmen, auf die 2 der 3 folgenden Kennzahlen zutreffen:

- Nettoumsatz > 50 Mio € (früher > 40 Mio €)
- Bilanzsumme > 25 Mio € (früher > 25 Mio €)
- Beschäftigte > 250 Mitarbeiter im Durchschnitt des Geschäftsjahres

ab dem Berichtsjahr 2024: alle Unternehmen im bisherigen Anwendungsbereich der NFRD: Unternehmen von öffentlichem Interesse (Anbieter von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen und solche, die nach einem Bundesgesetz als solche definiert sind.
erste Berichterstattung 2025

ab dem Berichtsjahr 2025: **alle anderen großen Unternehmen, (Kapitalgesellschaften, kapitalist. Personengesellschaften, Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen, d.s. die größeren BRV-Mitglieder**
erste Berichterstattung 2026

ab dem Berichtsjahr 2026: kapitalmarktorientierte/börsennotierte KMU, mit Opt-out-Möglichkeit bis 2028 erste Berichterstattung 2027

Achtung: Es ist davon auszugehen, dass auch von kleineren Unternehmen, die aufgrund ihrer Größe nicht berichtspflichtig sind, die Bereitstellung relevanter Informationen von deren (berichtspflichtigen) Auftraggebern eingefordert wird.

1.3 Berichtsinhalte

Zweck: prüffähige und transparente Darstellung, wie das Unternehmen mit dem Thema Nachhaltigkeit umgeht und welche Teile der Geschäftstätigkeit einer ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeit entsprechen (Umsatz, CapEx/Investitionsausgaben und OpEx/Betriebsausgaben).

Bewertungskriterien gem. Taxonomie-Verordnung

| | |
|------------------------|--|
| Berichtsformat: | gemäß ESRS (European Sustainability Reporting Standards) |
| Querschnittsstandards: | allg. Anforderungen, allg. Angaben |
| Umwelt: | Klimawandel, Umweltverschmutzung, Wasser- und Meeresressourcen, biolog. Vielfalt und Ökosysteme (Biodiversität), Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft |
| Soziales: | eigene Belegschaft, Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette, betroffene Gemeinschaften, Verbraucher und Endnutzer |
| Unternehmensführung: | Unternehmenspolitik |

1.4 Bezug zur Taxonomie-Verordnung

Die Taxonomie-Verordnung liefert das Klassifikationssystem für die Einstufung, ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig eingestuft werden kann. Grundlage dafür sind die in Delegierten Verordnungen festgelegten sog. Technischen Bewertungskriterien für die 6 Umweltziele

1.5 THG-Emissionsarten

Da bei praktisch allen Wirtschaftstätigkeiten Verbrennungsprozesse und damit Treibhausgasemissionen anfallen, sind immer die THG-Emissionen zu bilanzieren (ESRS-E1 Klimawandel). Grundlage dafür ist keine EU-Regelung, sondern das international anerkannte Greenhouse Gas Protocol mit den 3 Emissionsarten

Scope 1: alle direkten Emissionen, d. h. aus Quellen innerhalb der Bilanzgrenzen;

Scope 2: die indirekten Emissionen, d.h. aus außerhalb der Bilanzgrenzen erzeugtem und eingekauftem Strom, Dampf, Wärme und Kälte;

Scope 3: alle sonstigen indirekten Emissionen, darunter die aus der Herstellung und Transport eingekaufter Güter oder Verteilung und Nutzung der eigenen Produkte oder der Entsorgung von Abfällen.

2 Taxonomie

2.1 Rechtsgrundlagen

- Verordnung 2020/852 vom 18.6.2020 „Taxonomie-Verordnung“
- Del. Verordnung 2021/2139, rechtswirksam seit 1.1.2022 mit Techn. Bewertungskriterien zu
 - Anhang I: wesentl. Beitrag zum Umweltziel I Klimaschutz, DNSH-Kriterien zu den übrigen 5 Klimazielen
 - Anhang II: wesentl. Beitrag zum Umweltziel II Anpassung an den Klimawandel, DNSH-Kriterien zu den übrigen 5 Klimazielen
- Del. Verordnung 2023/2485, rechtswirksam seit 1.1.2024 mit Änderungen der DelVO 2021/2139,
- Del. Verordnung 2023/2486, rechtswirksam seit 1.1.2024 zur Ergänzung der DelVO 2021/2139, mit Techn. Bewertungskriterien u.a. zu
 - Anhang II: wesentl. Beitrag zum Umweltziel IV Kreislaufwirtschaft, DNSH-Kriterien zu den übrigen 5 Klimazielen

2.2 T-Fähigkeit und T-Konformität

Taxonomie-Fähigkeit bezeichnet die Anwendbarkeit der TaxVO auf eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit, wenn diese in den Delegierten Verordnungen aufgelistet ist und demnach einen wesentlichen Beitrag zu einem der 6 Umweltziele leisten kann.

Taxonomie-Konformität besagt, dass eine Wirtschaftstätigkeit den Anforderungen gemäß den Technischen Bewertungskriterien entspricht, also den 6 Umweltzielen (wesentlicher Beitrag zu 1 Ziel und DNSH zu den 5 anderen + Einhaltung der sozialen Mindeststandards)

2.3 relevante Wirtschaftstätigkeiten

Die für die Anwendbarkeit der TaxVO relevanten Wirtschaftstätigkeiten sind in den Del. Verordnungen aufgelistet, für die Kreislaufwirtschaft sind das im Wesentlichen die Umweltziele I und II

- Baugewerbe und Immobilien
 - Neubau
 - Renovierung bestehende Gebäude
 - Erwerb von und Eigentum an Gebäuden

sowie für die restliche 4 Umweltziele III bis VI

- Sortierung und stoffliche Verwertung nicht gefährlicher Abfälle
- Baugewerbe und Immobilien
 - Neubau
 - Renovierung bestehender Gebäude
 - Abbruch von Gebäuden und anderen Bauwerken
 - Wartung von Straßen und Autobahnen
 - Verwendung von Beton im Tiefbau

2.4 Umweltziele

Die Taxonomie-Verordnung definiert 6 Umweltziele, für die ein wesentlichen Beitrag geleistet werden kann bzw. die nicht erheblich beeinträchtigt werden sollen:

- I Klimaschutz
- II Anpassung an den Klimawandel
- III Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- IV Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
- V Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- VI Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität der Ökosysteme

2.5 Soziale Mindeststandards

Neben den Umweltzielen sind auch soziale Mindeststandards einzuhalten und es wird auf folgende „Leitsätze“ verwiesen:

- OECD-Leitsätze
- Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte
- Internationale Menschenrechtskonvention

2.6 Bewertungsprinzip

Die Konformität einer Wirtschaftstätigkeit mit der Taxonomie-Verordnung gilt als nachgewiesen, wenn neben den sozialen Kriterien gem. 2.5

- auf Basis der Technischen Bewertungskriterien zu einem der 6 Umweltziele ein wesentlicher Beitrag geleistet wird, und
- die übrigen 5 Umweltziele nicht erheblich beeinträchtigt werden. Das Umweltziel als wesentlicher Beitrag ist frei wählbar.

Als Technische Bewertungskriterien sind jene der DelVO 2021/2139 für die Umweltziele I und II (Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel) heranzuziehen, für die übrigen Umweltziele jene der DelVO 2023/2186 (Anhang III für die Kreislaufwirtschaft als wesentlicher Beitrag).

3 Bauprodukteverordnung (BPV)

3.1 Rechtsgrundlage

Bauprodukteverordnung 2024, Veröffentlichung im Amtsblatt der EU voraussichtlich noch im Dezember, aktuell verfügbarer Rechtstext nach Abschluss der sprachjuristischen Prüfung durch die Kommission vom 16.10.2024

3.2 Struktur und Aufbau

Die BPV ist wie folgt strukturiert:

- 116 Erwägungsgründe (Hintergrundüberlegungen, politische Ziele und Absichten der Kommission)
- 96 Artikel, also der eigentliche Inhalt der Verordnung
- 11 Anhänge I bis XI, von denen folgende von prioritärer Bedeutung sind:
 - Anhang I: grundlegende Anforderungen an Bauwerke: nunmehr 8 Grundanforderungen (bisher 7), neu sind:
 - Grundanforderung 7: Emissionen von Bauwerken in die Außenumgebung
 - Grundanforderung 8: nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen von Bauwerken (in der BPV von 2011/13 ist das die Grundanforderung 7)
 - Anhang II: vorab festgelegte wesentliche Umweltmerkmale
 - Anhang III: Produktanforderungen
 - Anhang IV: allg. Produktinformationen, Gebrauchsanweisungen und Sicherheitsinformationen
 - Anhang V: Muster für die Leistungs- und Konformitätserklärung
 - Anhang XI enthält Entsprechungstabellen zwischen der Artikeln der alten und neuen BPV

3.3 Erwägungsgründe (= Politische Ziele der BPV)

- die Europäische Kommission verlangt die Möglichkeit, Vorschriften zur Erklärung der ökologischen Nachhaltigkeit zu erlassen sowie zur Festlegung von Schwellenwerten und von Leistungsklassen, also neuen Umweltverpflichtungen
- es soll eine neue Methode zur Berechnung der ökologischen Nachhaltigkeit von Bauprodukten entwickelt werden
- übermäßige Bürokratie und Kosten, insbes. für KMU, sind zu vermeiden
- bei gebrauchten/wiederaufbereiteten Produkten erstreckt sich der Lebenszyklus von der Demontage bis zur Entsorgung
- die Mitgliedsstaaten legen das Sicherheitsniveau der Bauwerke fest, die Union den Rahmen für den Binnenmarkt; die Grundanforderungen für Bauwerke stellen die technisch notwendige Verbindung zu den Bauprodukten dar und sind Grundlage für künftige Normungsaufträge.
- harmonisierte Normen sollen darlegen, ob sie auch für gebrauchte Bauprodukte gelten.
- die verstärkte Wiederverwendung von Bauprodukten wird mehrfach betont, Vorrang für Wiederverwendung, Begünstigung von Sekundärbaustoffen, Erleichterung der Trennung von Produkten und Bauteilen; die Wiederverwendung von Produkten im Bauwerk gilt nicht als erneut in Verkehr gebracht.
- Einführung eines digitalen Produktpasses auf Basis eines künftigen Delegierten Rechtsakts.
- Förderung umweltfreundlicher und nachhaltiger Produkte, Begünstigung bei Ausschreibungen und Vergaben durch alle Auftragnehmer, insbes. öffentliche; die Verfahren der Mitgliedsstaaten zur Vergabe öffentlicher Aufträge sollen den in Del. Rechtsakten festgelegten Mindestanforderungen betr. die ökologische Nachhaltigkeit entsprechen: technische Spezifikationen, Eignungskriterien, Vertragserfüllungsklauseln oder Zuschlagskriterien; ev. auch Verpflichtung der Auftraggeber dazu.

3.4 relevante Inhalte

- Grundsatz: die BPV regelt über die CE-Kennzeichnung und die Leistungs- und Konformitätserklärung (DoPC – Declaration of Performance and Conformity) die „harmonisierte Zone“ im EU-Binnenmarkt; die Mitgliedsstaaten regeln die Anforderungen an Bauwerke auf Basis der Grundanforderungen 1 bis 8.
- Aus der neuen BPV ist die Absicht der Kommission klar erkennbar, Kreislaufwirtschaft zu forcieren und zu fördern, also die verstärkte Wiederverwendung und Aufbereitung gebrauchter Bauprodukte aus dem Titel des Klimaschutzes und der Ressourcenschonung. Diese in den Erwägungsgründen mehrfach artikuliert Absicht findet sich aber nur sehr eingeschränkt in den (verbindlichen) Artikeln der BPV wieder, da Vieles erst durch künftige Delegierte Rechtsakte verbindlich geregelt wird.
- Die BPV 2024 gilt auch für gebrauchte Produkte; in harmonisierten Normen ist anzugeben, ob diese auch für gebrauchte Produkte gelten.
- Es gibt nunmehr 8 Grundanforderungen an Bauwerke statt bisher 7.
- Die Einführung einer „harmonisierten Zone“: umfasst alle Produkte, die harmonisierten technischen Spezifikationen (z.B. hEN) unterliegen („harmonisierte Leistungsnormen“); diese enthalten alle wesentlichen Merkmale und ihre Bewertungsmethoden, alle Produkthanforderungen und die anwendbaren Bewertungs- und Überprüfungssysteme.
- Unter der neuen Verordnung überarbeitete hEN sind nach 1 Jahr verpflichtend anzuwenden.

- Es gibt eine kombinierte Leistungs- und Konformitätserklärung, die die Leistung eines Produkts betr. die wesentlichen Merkmale (Funktionalität und Umweltmerkmale) auf Basis der jeweiligen harmonisierten Norm angibt, erforderlichenfalls auch die Konformität mit den Produktanforderungen.
- Daraus folgt: alle Produktnormen sind innerhalb der Übergangsfrist von 15 Jahren unter der neuen Verordnung zu überarbeiten und werden als harmonisierte Norm (hEN) bzw. über delRA veröffentlicht (also bis 2039).
- Zulieferer müssen alle vom Hersteller verlangten Informationen bereitstellen, auch bei gebrauchten Produkten; relevant auch für an sich nicht berichtspflichtige Unternehmen im Rahmen der Lieferketten.
- Im Anhang I sind die Grundanforderungen an Bauwerke geregelt (8 statt bisher 7), im Anhang II die vorab festgelegten Umweltmerkmale (die jenen der EN 15804 + A2 entsprechen) und im Anhang III die Produkthanforderungen.
- Alle harmonisierte Normen (und Bewertungsdokumente) müssen die in Anhang II angeführten „vorab festgelegten wesentlichen Umweltmerkmale“ enthalten; die Deklarationspflicht ist zeitlich gestaffelt, wobei 2025 nur die Auswirkungen auf den Klimawandel relevant sind (Indikator Treibhauspotential GWP); Anmerkung: nur erforderlich, wenn neue harm. Technische Spezifikationen unter der neuen BPV erstellt wurden:

| | |
|---|------|
| Auswirkungen auf den Klimawandel: GWP_{ges} , $GWP_{fossil ET}$, ... | 2025 |
| Zentrale Umweltindikatoren wie Ozonabbau, Versauerung, ... | 2029 |
| Zusätzliche Wirkungskategorien wie Feinstaub, ... | 2031 |

 (alle Wirkungskategorien/Indikatoren gem. EN 15804+A2)
- Die Einführung eines verbraucherfreundlichen Kennzeichnungssystems für ökologische Nachhaltigkeit bestimmter Produktkategorien im Wege delRA ist vorgesehen.
- Einführung des „Digitalen Produktpasses DPP“ im Wege delRA ab 2026.
- Die Mitgliedsstaaten sollen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge Anreize zur verstärkten Berücksichtigung der ökologischen Nachhaltigkeit von Bauprodukten setzen; konkrete Verpflichtungen werden im Wege künftiger delRA festgelegt werden.
- Einzelne Bestimmungen wie z.B. Umweltaanforderungen an Bauprodukte werden in den nächsten Jahren durch diverse delRA konkretisiert werden.
- Im Wege der sog. Sachverständigengruppe können die Mitgliedsstaaten einen weiteren nationalen/europäischen Regelungsbedarf an die Kommission kommunizieren sowie vor der Erlassung neuer Del. Rechtsakte die Kommission beraten.

3.5 Inkrafttreten und Gültigkeit

Aktuell ist folgender Zeitplan vorgesehen:

| | | |
|---|--|--|
| <p>Übergangsfrist von 15 Jahren viele Artikel der alten BPV bleiben gültig, nicht überarbeitete hEN können unter der alten BPV verwendet werden jedoch: sobald hEN unter neuer BPV überarbeitet, nur mehr 1 Jahr anwendbar</p> <p>Anmerkung: in diesem Zeitraum werden die alten hEN überarbeitet und per delRA verbindlich erklärt Sonderregelungen für EADs!</p> | <p>IV III II I</p> <p>2039</p> | |
| | | |
| <p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Wirksamwerden der Artikel der Bauprodukteverordnung 2024</p> | <p>IV III II I</p> <p>2031</p> | <p>zusätzliche Umweltwirkungsindikatoren d.s. Feinstaub, Ökotoxizität, ...</p> |
| | | |
| | <p>IV III II I</p> <p>2030</p> | |
| <p>1. HJ 2028: DPP-System obligatorisch</p> | <p>IV III II I</p> <p>2029</p> | <p>Kernindikatoren für die Umweltwirkungen: d.s. Ozonabbau, Versauerung, ...</p> |
| <p>1. HJ 2027: DPP-System einsatzfähig</p> | <p>IV III II I</p> <p>2028</p> | <p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Wirksamwerden der Deklarationspflichten der vorab festgelegten Umweltmerkmale nach Anhang II</p> |
| <p>(digitales Produktpasssystem) 2. HJ 2026: Del. Rechtsakte zum DPP *)</p> | <p>IV III II I</p> <p>2027</p> | |
| <p>alle anderen Artikel Einschränkung: viele Vorgaben gelten erst, wenn Produkt von hEN erfasst, die unter der neuen BPV durch del. RA verbindlich erklärt wurde</p> | <p>IV III II I</p> <p>2026</p> | <p>Auswirkungen auf den Klimawandel d.s. GWP tot, GWP foss, GWP biogen, GWP LULUC</p> |
| <p>Inkrafttreten insbes. von Artikeln zur Normung</p> | <p>IV III</p> <p>2025</p> | <p>*) geplant, Termin nicht bindend</p> |

3.6 Unsicherheiten und derzeit offene Punkte

- Erweiterung und Detaillierungen (Produktanforderungen, Schwellenwerte für Umweltanforderungen) durch künftige deIRA möglich
- Alte BPV nur teilweise aufgehoben im Hinblick auf die Übergangsfrist von 15 Jahren
- Überarbeitungsbedarf aller Produktnormen, nach Verbindlicherklärung im Amtsblatt nur 1 Jahr anwendbar; offen: wann welche Normen angepasst werden.
- Es bedarf noch der Akkreditierung für Umweltmerkmale notifizierter Stellen, die für eine Bewertung nach System 3+ qualifiziert sind.
- Digitaler Produktpass DPP: Details werden erst mittels deIRA bis 2026 festgelegt werden
- Verbindliche Vorgaben für die Vergaben durch öffentliche Auftraggeber werden erst durch künftige deIRA konkretisiert
- Die Einführung eines verbraucherfreundliches Kennzeichnungssystems ist möglich, wird zu einem späteren Zeitpunkt durch deIRA festgelegt werden

4 OIB-Richtlinie 7

4.1 Anlass und Hintergrund:

Die OIB-Richtlinien werden alle 4 Jahre routinemäßig überarbeitet, das nächste Mal 2027. Hier ist erstmals eine OIB-Richtlinie 7 „Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen“ vorgesehen. Notwendig ist dies durch die Bauprodukteverordnung 2024 (OIB 7) sowie durch die Gesamtenergieeffizienzrichtlinie 2024 EPBD (OIB 6).

4.2 Rechtsgrundlagen:

Noch keine verfügbar, die Ausrichtung der künftigen OIB-Richtlinie 7 ist jedoch aus dem „OIB-Grundlagendokument zu einer künftigen OIB-Richtlinie 7“ ziemlich klar erkennbar. Weiters wird einfließen:

- Bauprodukteverordnung 2024 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht)
- Gesamtenergie-Effizienzrichtlinie 2024
- Aktionsplan für Kreislaufwirtschaft 2020
- Österr. Kreislaufwirtschaftsstrategie 2021
- Recyclingbaustoffverordnung 2016

4.3 Was kommt?

- Die Lebenszyklusorientierung aller Baumaßnahmen,
- ein Nachweis der THG-Emissionen, getrennt für Herstellung, Betrieb, Rückbau,
- ein Nachweis des Primärenergiebedarfs, getrennt für Herstellung, Betrieb, Rückbau,
- eine Materialaufstellung (=Gebäuderessourcenpass), als Dokumentation der tatsächlich verbauten Bauprodukte, auch als Grundlage für spätere Umbau- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie für den Rückbau am Ende der Nutzungsdauer,

- der verstärkte Einsatz von Recyclingbaustoffen (wie das verpflichtend/freiwillig geregelt werden soll, ist noch völlig offen),
- Kreislaufferfordernisse in Planung, Bauproduktentwicklung und Verarbeitung,
- geplanter Rückbau (= verwertungsorientierter Abbruch),
- Dauerhaftigkeit, Adaptierbarkeit, Umnutzungsfähigkeit,
- vermehrte Bestandsnutzung.

5 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Mit dem Green Deal sollen die Voraussetzungen für eine nachhaltige Wirtschaftstätigkeit in der gesamten EU geschaffen werden, Kapitalströme in diese Richtung gelenkt (Berichtspflichten gem. CSRD und Taxonomieverordnung/TaxVO inkl. delegierte Rechtsakte/delIRA) und im Baubereich durch die Bauprodukteverordnung/BPV Umweltwirkungen und Kreislauffähigkeit von Bauprodukten einer strikten Regelung unterzogen werden.

Berichtspflichten und Taxonomieverordnung:

- Die Berichtspflichten (Finanzen und Nachhaltigkeit) treffen nur die größeren Unternehmen der Branche mit > 50 Mio. € Umsatz, > 25 Mio. € Bilanzsumme und > 250 Mitarbeitern (wenn 2 von 3 dieser Kriterien zutreffen)
- Allerdings ist zu erwarten, dass auch von kleineren Unternehmen von ihren Auftraggebern im Rahmen der Lieferkette einschlägige Informationen und Daten auf Basis der technischen Bewertungskriterien zur TaxVO verlangt werden.
- Die Prüfkompetenzen betreffend die Nachhaltigkeitsberichte, d.s. die Wirtschaftsprüfer unterstützt von „technischen Prüfungsdienstleistern“, werden erst mit dem künftigen Nachhaltigkeitsberichtsgesetz (NaBeG) klar sein.
- Für die Einstufung als taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeit definiert die TaxVO zahlreiche Wirtschaftssektoren, darunter Baugewerbe, Immobilien oder die stoffliche Verwertung nicht gefährlicher Abfälle.
- Die TaxVO definiert 6 Umweltziele: Klimaschutz, Klimaresilienz, Schutz der Wasserressourcen, Kreislaufwirtschaft, Verringerung der Umweltverschmutzung und Biodiversität. Für den Nachweis der Taxonomiekonformität ist vom Unternehmen 1 (frei wählbares) Umweltziel zu definieren, das einen „wesentlichen Beitrag“ zur Zielerreichung liefert und es ist nachzuweisen, dass keine erhebliche Beeinträchtigung der 5 anderen Umweltziele erfolgt.
- Die Einstufung erfolgt auf Basis der sog. „Technischen Bewertungskriterien“, die in delegierten Rechtsakten zur TaxVO festgelegt sind.
- Zur abschließenden Klarstellung: die Berichtspflichten treffen nur die größeren Unternehmen (siehe Kriterien), kleinere möglicherweise indirekt über geforderte Nachweise ihrer Auftraggeber. Die TaxVO mit ihren DelIRA dient in diesem Zusammenhang „nur“ der Bewertung, was „nachhaltig“ ist. Daneben kann die Taxonomiekonformität (einer Wirtschaftstätigkeit, einer Immobilie) relevant werden, wenn eine Fremdfinanzierung benötigt wird oder günstigere Konditionen angestrebt werden. Diesbezüglich halten sich die Banken aber noch bedeckt, da diese neuen Vorgaben noch nicht mit den aktuellen Risikomodellen kompatibel sind.

Bauprodukteverordnung 2024 (BPV):

- Der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft/KLW stellt einen der Eckpfeiler des Green Deal dar, weshalb KLW auch in den Erwägungsgründen und Artikeln der BPV prominent vertreten ist. Trotz der 277 Seiten des aktuellen Verordnungstextes (nicht im Amtsblatt) ist keineswegs alles geregelt, die Kommission hat die Möglichkeit weitergehender Regelungen im Detail mittels delRA.
- Die BPV gilt explizit auch für gebrauchte Produkte, bei überarbeiteten Normen ist anzugeben, ob diese auch für gebrauchte Produkte gelten.
- Die Forcierung der Kreislaufwirtschaft zieht sich durch die gesamte Verordnung und ist insbesondere in den Erwägungsgründen zu finden, weniger in verpflichtenden Maßnahmen in den verbindlichen Artikeln. Künftige delRA werden dies möglicherweise ändern.
- Es gelten nunmehr 8 statt bisher 7 Grundanforderungen an Bauwerke (Grundanforderung 8 entspricht der früheren Grundanforderung 7 – relevant für die künftige OIB-Richtlinie 7).
- Es gilt eine Übergangsfrist von 15 Jahren, die einzelnen Artikel der alten und neuen BPV werden stufenweise außer bzw. in Kraft gesetzt.
- Wesentliche Merkmale und Anforderungen werden in harmonisierten Normen (hEN) festgelegt, diese gelten als sog. „harmonisierte Zone“. Alle Produktnormen sind innerhalb der Übergangsfrist von 15 Jahren zu überarbeiten, nach Veröffentlichung im Amtsblatt sind die bisherigen Normen nur 1 Jahr lang gültig. Die Deklaration der Umweltmerkmale in den hEN wird in 3 Stufen bis Ende 2031 verpflichtend, beginnend mit den klimarelevanten Indikatoren ab 2026.
- In den hEN unter der neuen BPV sind die Anforderungen betr. die wesentlichen Merkmale sowie das anzuwendende Bewertungs- und Überprüfungssystem festgelegt (Umweltmerkmale: System 3+). Die zu überarbeitenden hEN, d.s. insbesondere die EN 13242 und die EN 12620, stellen auch die Schnittstellen zum aktuellen Güteschutz bzw. zur Richtlinie Recycling-Baustoffe dar. Ein Überarbeitungsbedarf steht erst nach Vorliegen der überarbeiteten hEN fest.
- Voraussetzung für die CE-Kennzeichnung ist die (nunmehr kombinierte) Leistungs- und Konformitätserklärung (DoPC) mit den wesentlichen Merkmalen betr. Funktionalität, Sicherheit und Umweltwirkungen auf Basis der jeweiligen hEN.
- Damit zusammenhängend wird ein „Digitaler Produktpass“ eingeführt (verpflichtend ab 2026 mittel künftiger delRA).
- Die Einführung eines verbraucherfreundlichen Kennzeichnungssystems für Bauprodukte (z.B. mittels Ampelfarben) ist künftigen delRA vorbehalten
- Die Verpflichtung öffentlicher Auftraggeber zur verstärkten Berücksichtigung von Umwelanforderungen ist künftigen delRA vorbehalten.
- Die Einführung verpflichtender Schwellenwerte zu Umweltmerkmalen ist künftigen delRA vorbehalten.

Künftige OIB-Richtlinie 7 (2027):

- Im Zuge der routinemäßig zu überarbeitenden OIB-Richtlinien wird es 2027 auch eine OIB-Richtlinie 7 geben, deren vermutliche Ausrichtung aus dem OIB-Grundlagen-dokument vom Mai 2023 abzulesen ist.
- Mit dem OIB-Grundlagendokument werden die neuen europäischen Vorgaben aufgegriffen und die voraussichtliche Umsetzung im Rahmen des österreichischen Baurechts skizziert. Demnach kann bei künftig zu planenden und zu errichtenden Bauwerken von folgenden bindenden Vorgaben ausgegangen werden:
 - die Berechnung der Treibhausgasemissionen als Treibhauspotential über den Lebenszyklus, getrennt für die Phasen Errichtung, Betrieb und Rückbau.
 - die Berechnung des Primärenergiebedarfs über den Lebenszyklus, getrennt für die Phasen Errichtung, Betrieb und Rückbau.
 - die Erstellung einer Materialaufstellung als „Gebäuderessourcenpass“ zur Dokumentation der eingesetzten Bauprodukte – Schnittstelle zum digitalen Produktpass.
 - die Vorlage eines vollständigen Rückbaukonzepts.
 - die Bereitstellung generischer Daten für die meistverwendeten Bauprodukte (insbes. Umweltmerkmale) durch das OIB.
 - die Forcierung einer verstärkten Bestandsnutzung (Vermeidung „unnötiger“ Abbrüche (unklar in welcher Form dies erfolgen soll)).
 - die Forcierung einer umfassenden Kreislaufwirtschaft durch verstärktes Reuse und Recycling (unklar in welcher Form dies erfolgen soll).
- Es ist derzeit unklar, wie weit die o.a. Intentionen, die vollinhaltlich den europäischen entsprechen, durch Anreize oder gesetzlichen Zwang umgesetzt werden sollen.